



BÜRGERGEMEINSCHAFT EBERSDORF
FRIESENDORF | FROHNLACH | GROSSGARNSTADT | KLEINGARNSTADT | OBERFÜLLBACH

Satzung des Bürgergemeinschaft Ebersdorf b.Coburg e.V.

(in der gültigen Fassung vom 24.11.2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Ebersdorf b.Coburg“. Abgekürzt wird der Verein mit der Schreibweise „BG“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bürgergemeinschaft Ebersdorf b.Coburg will durch die aktive Mitwirkung in kommunal-politischen Angelegenheiten die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg als lebenswerte Kommune erhalten, gestalten und die demokratischen Rechte und Werte der örtlichen Bevölkerung bewahren.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Mitarbeit im Gemeinderat und Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung
 - b) Vorbringen von Anregungen und Stellen von Anträgen zum Wohl der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg
 - c) in öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen zu gemeindlichen Themen aufklärend Stellung nehmen
 - d) die Durchführung von kulturellen, geselligen und kommunalpolitischen Veranstaltungen, welche das friedliche Zusammenleben in der Gemeinde fördern und
 - e) die Teilnahme mit geeigneten Persönlichkeiten, die das Wohl ihrer Gemeinde über Parteiinteressen stellen, an Kommunalwahlen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die unbescholten ist und die Ziele der BG unterstützt.
- (2) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich beim Vorstand i.S.d. § 4 Abs. 2 einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Erlöschen.
Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen nach § 2 oder dem Ansehen des Vereins schadet oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr, trotz Mahnung, rückständig ist. Hiergegen ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit entscheidet.

- (4) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (5) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt wird, zu entrichten. Der Beitrag entsteht zum 01.01. jedes Jahres und ist in voller Höhe fällig.
Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung des Beitrags.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Veranstaltungswart
 - f) bis zu fünf Beisitzern

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Vom Verein ernannte Ehrenvorsitzende und der gewählte Fraktionsvorsitzende der Gemeinderatsfraktion unterstützen den Verein bei der Durchführung des Vereinszwecks und haben Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen. Nehmen die vorgenannten nicht stimmberechtigten Personen gleichzeitig eine Vorstandsfunktion wahr, besitzen diese einfaches Stimmrecht im Rahmen ihrer Funktion im Vorstand.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, unaufgefordert nachgewiesen werden.
- (6) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 4 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt über das Amtsblatt der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, ersatzweise, wenn dieses nicht mehr existieren sollte, schriftlich an alle Mitglieder.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung über:
 - Auflösung des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Grundstücksgeschäfte
 - Wahl des Vorstands
 - Ausgaben über 10.000 € im Einzelfall
- (8) Beschlüsse und Wahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung werden in offenen Abstimmungen getroffen und durchgeführt. Für die Wahlen der Vorstandschaft ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder beantragt wird und die Versammlung mit einfacher Mehrheit dem Antrag zustimmt.

§ 7 Kommunalwahlen, Nominierungsversammlung

- (1) Die Bürgergemeinschaft Ebersdorf stellt zu den ordentlichen und außerordentlichen Kommunalwahlen geeignete Bewerber.
- (2) Über die Aufstellung der Bewerber entscheidet eine Nominierungsversammlung.
- (3) Die Einladung zur, Vorbereitung und Durchführung der Nominierungsversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretende Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) In einer Nominierungsversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die nach dem GLKrWG in der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg wahlberechtigt sind, stimmberechtigt. Gäste dürfen an der Veranstaltung teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
- (5) Der Bewerberliste dürfen auch Nichtmitglieder angehören.
- (6) Die Einladung zur Nominierungsversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg und muss den gesetzlichen Anforderungen genügen.

§ 8 Ehrungen

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft in der Bürgergemeinschaft Ebersdorf b.Coburg werden folgende Ehrungen durchgeführt:
 - 25jährige Mitgliedschaft
 - 50jährige Mitgliedschaft
- (2) Für besondere Verdienste um die Ziele der Bürgergemeinschaft Ebersdorf b.Coburg kann auf einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands i.S.d. § 4 Abs. 1 die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt

werden, wenn sich das Ehrenmitglied besonders unehrenhaft zum Nachteil der Bürgergemeinschaft Ebersdorf verhalten hat, insbesondere dem Zweck und den Zielen nach § 2 zuwider gehandelt hat. Für den Beschluss über die Aberkennung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Verleihung.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden soll nur bei außergewöhnlichen Verdiensten sowie einer Tätigkeit als 1. Vorsitzenden der Bürgergemeinschaft erfolgen. Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand i.S.d. § 4 Abs. 1 mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.